

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 127
der Abgeordneten Birgit Fechner
Fraktion der DVU
Drucksache 3/244

Rehabilitierung politisch Verfolgter

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 127 vom 1. Dezember 1999:

1. Wie viele Personen aus dem Land Brandenburg wurden aufgrund politischer Verfolgungen zu DDR-Zeiten
 - a) strafrechtlich
 - b) beruflich rehabilitiert?
2. Wann wurde die Möglichkeit der Rehabilitierung geschaffen?
3. Wie hoch sind die Entschädigungsleistungen, die aufgrund der Rehabilitierung aus welchen Kassen gezahlt wurden?
4. In wie vielen Fällen sind aufgrund abgelehnter Rehabilitierungsanträge Klagen bei Gerichten anhängig (bitte Aufgliederung nach strafrechtlicher und beruflicher Rehabilitierung)?

Datum des Eingangs: 05.01.2000 / Ausgegeben: 10.01.2000

Zu Frage 1:

a) Strafrechtliche Rehabilitation

Im Land Brandenburg ist bis zum 31. Dezember 1998 von den Rehabilitierungskammern bei den Landgerichten Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam ca. 15.230 Anträgen auf Rehabilitation voll- bzw. teilweise stattgegeben worden.

b) Verwaltungsrechtliche und Berufliche Rehabilitation

Bis zum 30. November 1999 sind bei der Rehabilitierungsbehörde 4.282 Verfahren mit einer Rehabilitation abgeschlossen worden; davon wurden in 398 Fällen Verwaltungsentscheidungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz als rechtsstaatswidrig aufgehoben oder festgestellt und in 3.884 Verfahren wurden Anerkennungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz ausgesprochen.

Wie viele der rehabilitierten Personen heute im Land Brandenburg ihren Wohnsitz haben, kann nicht bestimmt werden, da die örtliche Zuständigkeit der Rehabilitierungsbehörden sich danach richtet, von welchem Land die Verfolgungsmaßnahme ausgegangen ist.

Zu Frage 2:

a) Strafrechtliche Rehabilitation

Die Aufhebung bzw. Kassation von rechtsstaatswidrigen Urteilen erfolgte zunächst nach dem Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459), das nach Artikel 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1240) mit Maßgaben fortgalt. Dieses Gesetz wurde aufgehoben durch das Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG), das am 4. November 1992 als Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz - 1.SED-UnberG) in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 1613). Dieses Gesetz gilt mit Änderungen insbesondere hinsichtlich der Verlängerung der Antragsfrist bis heute fort.

b) Verwaltungsrechtliche und Berufliche Rehabilitation

Das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz traten als Artikel 1 und 2 des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes am 1. Juli 1994 in Kraft (BGBl. I Nr. 38 S. 1311).

Zu Frage 3:

a) Kapitalentschädigungen nach § 17 StrRehaG

Kapitalentschädigung für mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung wurde nach § 17 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) bis zum 31. Dezember 1998 in Brandenburg in Höhe von insgesamt 85,52 Mio DM gezahlt. Von diesem Betrag sind nach § 20 StrRehaG vom Bund 65 % und vom Land 35 %, somit 29,93 Mio DM zu tragen.

b) Beschädigtenversorgung nach § 21 StrRehaG

Geld- und Sachleistungen nach § 21 StrRehaG wurden bis zum 31. Dezember 1998 in Höhe von insgesamt 878.134,00 DM erbracht. Nach § 20 StrRehaG tragen auch hiervon der Bund 65 % und das Land 35 %, somit 307.346,00 DM. Anzumerken ist hinsichtlich der Versorgungsleistung, dass diese nach Maßgabe des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 rückwirkend ab 1. Januar 1991 zu erbringen waren.

c) Beschädigtenversorgung nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

Versorgungsleistungen nach §§ 3, 4 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VerwRehaG) wurden bis zum 31. Dezember 1998 in Brandenburg insgesamt in Höhe von 96.837,00 DM gezahlt. Von diesen Leistungen beträgt der Bundesanteil 60 % und der Landesanteil 40 %, somit 38.734,00 DM.

d) Bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz

Leistungen für bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung nach dem 2. Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes erfolgte durch die Bundesanstalt für Arbeit in den Jahren 1997 und 1998 für Brandenburg in Höhe von insgesamt 88.475,00 DM. Der Länderanteil an diesen Leistungen beträgt ebenfalls 40 %, somit 35.390,00 DM.

Bis einschließlich 31. Dezember 1996 wurden durch die Bundesanstalt für Arbeit keine Leistungen nach dem 2. Abschnitt des BerRehaG zu Lasten Brandenburgs erbracht.

e) Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz

Ausgleichsleistungen nach dem 3. Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe betrugen seit 1995 insgesamt 146.591,07 DM. Der Länderanteil in Höhe von 40 % beträgt somit für das Land Brandenburg 58.636,44 DM. Den örtlichen Trägern der Sozialhilfe werden die Ausgaben nach dem dritten Abschnitt des BerRehaG voll erstattet.

Zur Höhe der Entschädigungsleistungen, die gewährt worden sind, weil die Entziehung von Vermögenswerten nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz aufgehoben worden ist, kann keine Aussage getroffen werden. Ebenso ist es nicht möglich, die bisher gezahlten Leistungen zu beziffern, die für den Ausgleich rentenrechtlicher Nachteile von den Rentenversicherungsträgern nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz gewährt worden sind.

Zu Frage 4:

a) Strafrechtliche Rehabilitierung

Über die Anträge auf Strafrechtliche Rehabilitierung entscheiden nach §§ 8, 9 StrRehaG die Rehabilitierungskammern der Landgerichte Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam durch Beschluss. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann nach § 13 StrRehaG unter bestimmten Voraussetzungen Beschwerde eingelegt werden. Hierüber entscheidet der Rehabilitierungssenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in Brandenburg an der Havel.

Am 31. Oktober 1999 waren beim Brandenburgischen Oberlandesgericht 8 Beschwerdeverfahren anhängig.

b) Verwaltungsrechtliche und Berufliche Rehabilitierung

Bis zum 30. November 1999 wurden insgesamt 386 Klagen bei den Verwaltungsgerichten erhoben, davon 195 Klagen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und 191 Klagen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz.

Die eingereichten Klagen betreffen nicht nur abgelehnte Rehabilitierungen.